

SATZUNG des Landesverbandes
Baden-Württemberg
der
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ



Bundesgeschäftsstelle:

Schreiersgrüner Str. 5
08233 Treuen

Fon: 037468 / 5267 (von 10:00 bis 14:00 Uhr)

Fax: 037468 / 68427

bundesgeschaeftsstelle@tierschutzpartei.de

Dokument:	Landessatzung Baden-Württemberg	
Version:	Geänderte Fassung	
Stand:	23.10.2016 / Mitgliederhauptversammlung 2016	Gültigkeit: § 36 Satzung
Versammlungsleiter: Matthias Ebner, Stellvertreterin: Coryn Weber-Castoldi	Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 15.09.2012	
Protokollführer: Matthias Gottfried, Stellvertreterin: Dr. Jessica Frank		

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

- § 1 NAME, LOGO, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET
- § 2 ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS
- § 3 MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT
- § 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- § 5 GLIEDERUNG DER PARTEI
- § 6 ORGANE DER PARTEI AUF LANDESEBENE
- § 7 DER LANDESPARTEITAG
- § 8 DIE AUFGABEN DES LANDESPARTEITAGES
- § 9 ZUSAMMENSETZUNG DES LANDESPARTEITAGES
- § 10 EINBERUFUNG DES LANDESPARTEITAGES
- § 11 ANTRÄGE ZUM LANDESPARTEITAG
- § 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES LANDESPARTEITAGES
- § 13 DER LANDESVORSTAND
- § 14 DIE AUFGABEN DES LANDESVORSTANDES
- § 15 DAS BUNDESSCHIEDSGERICHT
- § 16 DIE AUFGABEN DES BUNDESSCHIEDSGERICHTS
- § 17 DAS SCHIEDSGERICHT DER LANDESVERBÄNDE
- § 18 DIE AUFGABEN DES SCHIEDSGERICHTS DER LANDESVERBÄNDE
- § 19 DER RAT DER LANDESVORSITZENDEN
- § 20 DIE AUFGABEN DES RATES DER LANDESVORSITZENDEN
- § 21 DER PARTEIRAT
- § 22 DIE AUFGABEN DES PARTEIRATS
- § 23 DIE KASSENPRÜFER
- § 24 DIE AUFGABEN DER KASSENPRÜFER
- § 25 DIE PROGRAMM- UND SATZUNGSKOMMISSION
- § 26 DIE AUFGABEN DER PROGRAMM- UND SATZUNGSKOMMISSION
- § 27 DIE ANTRAGSKOMMISSION
- § 28 DIE AUFGABEN DER ANTRAGSKOMMISSION
- § 29 DIE LANDESARBEITSKREISE (BAKs)
- § 30 DIE AUFGABEN DER LANDESARBEITSKREISE
- § 31 DIE LANDESARBEITSGRUPPEN (BAGs)
- § 32 DIE AUFGABEN DER LANDESARBEITSGRUPPEN
- § 33 WAHLORDNUNGEN
- § 34 PROTOKOLLE
- § 35 TRANSPARENZREGELUNG
- § 36 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG
- § 37 NUTZUNGSBESTIMMUNGEN VON MITGLIEDER- UND MAILINGLISTEN
- § 38 ÜBERGANGSREGELUNGEN
- § 39 AUSLEGUNG DES PARTEIENGESETZES
- § 40 INKRAFTTRETEN

Anmerkungen:

1. Paragraphen, die mit der Bundessatzung identisch sind, werden weggelassen; Paragraphen, die unterschiedlich sind, werden aufgeführt.
2. Aus Gründen der Vereinfachung wird auch bei Amtsinhaberinnen die männliche Form verwendet.

PRÄAMBEL

Die Satzung soll in der Verpflichtung auf gemeinsame Werte und auf gegenseitige Achtung und Toleranz eine effiziente Organisation innerhalb der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ schaffen. Sie orientiert sich am Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland und an den Grundwerten unserer rechtsstaatlichen Ordnung.

Diese Satzung basiert auf Regeln, die demokratische Entscheidungsprozesse gewährleisten, eine aktive Beteiligung an der Parteiarbeit und die Mitbestimmung der Mitglieder bei Beschlüssen auf allen Ebenen ermöglichen, umfassende Transparenz sicherstellen, Kontrolle und Korrekturen zulassen und eine möglichst weitgehende Autonomie für alle Organe der Partei garantieren, jedoch eine Verselbstständigung gewählter Gremien und Organe der Partei verhindern. Sie fördert die Entwicklung einer solidarischen Gemeinschaft, in der die Freiheit des Einzelnen und die von Minderheiten beachtet werden.

Die Satzung soll allen Gremien und Organen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ das Maß an Kompetenz und Rechtssicherheit geben, das für eine konstruktive politische Arbeit und für das Vorankommen der Partei unabdingbar ist.

SATZUNG

§ 1 NAME, LOGO, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

(§§ 1.1 bis 1.3 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 1.4 Sitz der Partei ist die Bundesgeschäftsstelle. Sitz der Geschäftsstelle des Landesverbandes Baden Württemberg ist der Wohnsitz des Landesvorsitzenden.

§ 1.5 Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes Baden-Württemberg ist das Bundesland Baden-Württemberg.

§ 2 ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS

(§§ 2.1 bis 2.6 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 3 MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT

(§§ 3.1 bis 3.15 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(§§ 4.1 bis 4.12 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 5 GLIEDERUNG DER PARTEI

(§§ 5.1 bis 5.12 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 6 ORGANE DES LANDESVERBANDES BW

§ 6.1 Die Organe des Landesverbandes BW:

- a) der Landesparteitag bzw. die Mitgliederversammlung des LV BW,
- b) der Landesvorstand,
- c) das Präsidium,
- d) das erweiterte Präsidium,
- e) eventuelle Arbeitsgruppen (AGs).

§ 6.2 Beschlussfähigkeit der Organe:

- a) Der Landesparteitag bzw. die Mitgliederversammlung des LV BW ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- b) Ein Delegiertenparteitag des LV BW ist beschlussfähig, wenn die Delegierten ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die „geborenen“ Stimmberechtigten, das heißt kraft ihres Amtes Stimmberechtigten, dürfen nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Anwesenden ausmachen.
- c) Der Landesvorstand, das Präsidium und das erweiterte Präsidium sind bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist oder das Gremium nach den Richtlinien ihrer Geschäftsordnung beschlussfähig ist.

§ 6.3 Sinngemäß gilt § 6.2 auch für die nachgeordneten Gebietsverbände des LV BW und ihre Organe.

§ 7 DER LANDESESPARTEITAG (Mitgliederversammlung des LV BW)

§ 7.1 Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes Baden-Württemberg. Er kann abgehalten werden als Versammlung aller Mitglieder, als Delegiertenparteitag oder als Sonderparteitag.

§ 7.2 Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer und gegebenenfalls einen Assistenten bzw. Vertreter für den Versammlungsleiter und für den Schriftführer, die gemeinsam die Beschlüsse beurkunden.

§ 7.4 Das Hausrecht übt der Versammlungsleiter aus. Bis zur Wahl des Versammlungsleiters übt der Landesvorsitzende und/oder sein Stellvertreter das Hausrecht aus.

§ 8 DIE AUFGABEN LANDESPARTEITAGES (Mitgliederversammlung)

(§§ 8.2, 8.4 bis 8.9 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 8.1 Die Aufgabe des Landesparteitages, Sonderparteitages oder des Delegiertenparteitages ist die Wahl:

- a) des Landesvorstandes,
- b) der Kandidaten für Volksvertreter.

§ 8.3 Die Beschlussfassung über:

- a) die Landessatzung,
- b) den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Landesvorstandes,
- c) den Finanzhaushalt,
- e) zum Landesparteitag eingebrachte Anträge,
- f) die Bildung von Arbeitsgruppen,
- h) die Entscheidung zur Beteiligung an Wahlen sowie ggf. zur Aufstellung gemeinsamer Listen mit anderen Parteien gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- i) die vorzeitige Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
- j) die Auflösung von Gebietsverbänden und Parteiorganen (im Streitfall nach ergangenen Urteil des Bundesschiedsgerichts),
- m) die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

§ 9 ZUSAMMENSETZUNG DES LANDESPARTEITAGES

(§§ 9.1, 9.11, 9.12, 9.13, 9.14, 9.15 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden, 9.8, 9.9, 9.10 entfallen)

9.6 Der Landesparteitag bzw. die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Delegiertenparteitag (Vertreterversammlung) einzuführen.

§ 9.7 Die stimmberechtigten Mitglieder des Delegiertenparteitages werden auf einem Landesparteitag in geheimer Wahl (Blockwahl ist möglich) gewählt. Über die Anzahl der Delegierten entscheidet der Landesparteitag.

§ 10 EINBERUFUNG DES LANDESPARTEITAGES / MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(§§ 10.1, 10.2, 10.3, 10.6, 10.7 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 10.4 Ein Sonderparteitag muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird:

- a) vom Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit
oder
- b) von mindestens zwei Drittel der Delegierten für den Landesparteitag mit Unterschrift
oder
- d) von mindestens 20 Prozent der Mitglieder mit Unterschrift.

§ 10.5 Die Terminsetzung und die Einberufung des Landesparteitages und etwaiger Sonderparteitage obliegen dem Landesvorstand. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich durch die Bundesgeschäft-

stelle zu erfolgen. Die relevanten zusätzlichen Parteiunterlagen werden schriftlich durch die Bundesgeschäftsstelle, wenn eine E-Mail-Adresse bekannt ist, per E-Mail (PDF-Dateien) an die stimmberechtigten Mitglieder verschickt. Wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist, können die betreffenden Mitglieder die Unterlagen bei der Bundesgeschäftsstelle kostenlos anfordern. Zusätzlich sind genügend Exemplare der relevanten Parteiunterlagen den anwesenden Mitgliedern auf dem Landesparteitag zur Verfügung zu stellen.

§ 10.8 In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist für einen Landes- oder Sonderparteitag auf 2 Wochen verkürzt werden; darüber entscheidet der Landesvorstand. Eine Frist von 2 Wochen muss in jedem Fall eingehalten werden.

§ 11 ANTRÄGE ZUM LANDESESPARTEITAG / MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(§§ 11.2, 11.3, 11.4, 11.5, 11.6, 11.7, 11.8, 11.11, 11.12, 11.14, 11.15, 11.16, 11.17, 11.18, 11.19 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 11.1 Anträge zum Landesparteitag können stellen:

- a) mindestens 2 Parteimitglieder gemeinsam mit Unterschrift,
- b) alle nachgeordneten Gebietsvorstände,
- c) die Parteischiedsgerichte.

§ 11.9 Damit Anträge und Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge zum Landesparteitag bzw. zur Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können, müssen diese mindestens 1 Woche vor einem Landesparteitag per E-Mail oder per Post der Bundesgeschäftsstelle zugehen. Es zählt das Datum des Poststempels oder das Datum des E-Mail-Eingangs.

§ 11.10 Im Ausnahmefall können Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge zu den Anträgen des Landesparteitages auch vor Ort eingereicht werden.

§ 11.13 Initiativanträge können von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitages gemeinsam mit Namen, Unterschrift und Begründung gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages behandelt werden.

§ 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES LANDESPARTEITAGES / MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(§§ 12.1 bis 12.4 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden,)

§ 13 DER LANDESVORSTAND

(§§ 13.2, 13.3, 13.4 bis 13.12 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden, 13.16 entfällt, 13.17 und 13.18 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 13.1 Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand; dieser besteht aus mindestens 3 und maximal 15 Mitgliedern. Die Anzahl der weiblichen und männlichen Mitglieder sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Die Mitglieder des Landesvorstandes und aller nachgeordneten Gebietsvorstände müssen mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein. Im Einzelnen kann der Vorstand bestehen aus:

1. bis zu 2 Vorsitzenden,

2. dem Schatzmeister,
3. dem stellv. Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. dem stellv. Schriftführer,
6. dem Generalsekretär
7. dem Geschäftsführer
8. bis zu 7 Beisitzern

§ 13.13 Vorschlagsberechtigt sind alle Parteimitglieder des Landesverbandes.

§ 13.14 Der Landesvorstand erstellt auf der Grundlage der eigenen und eingegangenen Vorschläge eine Kandidatenliste auf und legt diese dem Landesparteitag zur Abstimmung vor. Die Anzahl der weiblichen und männlichen Kandidaten sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 13.15 Die Kandidatenvorschläge sind spätestens 2 Wochen vor einer Landesvorstandswahl bei der Landes- oder Bundesgeschäftsstelle per Brief, Fax oder E-Mail einzureichen. Es zählt das Datum des Poststempels oder das Datum des Fax- bzw. E-Mail-Eingangs.

§ 13.16 Auf Beschluss des Landesvorstandes kann die Fristenregelung für die Einreichung der Kandidaten-Vorschläge verkürzt werden. Die Vorschläge können in diesem Falle auf dem Landesparteitag eingereicht werden.

§ 14 DIE AUFGABEN DES LANDESVORSTANDES

(§§ 14.1 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden, 14.2 bis 14.4 entfallen, 14.5 bis 14.25 und 14.27 identisch bzw. sinngemäß anzuwenden.)

§ 14.26 Der Landesvorstand legt nach eigenem Ermessen, jedoch nach Rücksprache mit dem Schatzmeister und dem Finanzausschuss des Bundesverbandes dem Landessparteitag eine Finanzplanung (Haushaltsplan) vor. In dieser sind vor allem die Budget-Planung sowie die Entschädigungsordnung und die Kostenpauschalen für Funktionsträger für das laufende Geschäftsjahr aufgeführt.

§ 15 DAS BUNDESSCHIEDSGERICHT

(§§ 15.1 bis 15.9 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 16 DIE AUFGABEN DES BUNDESSCHIEDSGERICHTS

(§§ 16.1 bis 16.10 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 17 DAS SCHIEDSGERICHT DER LANDESVERBÄNDE

(§§ 17.1 bis 17.10 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 18 DIE AUFGABEN DES SCHIEDSGERICHTS DER LANDESVERBÄNDE

(§§ 18.1 bis 18.10 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 19 DER RAT DER LANDESVORSITZENDEN

(§§ 19.1 bis 19.5 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 20 DIE AUFGABEN DES RATES DER LANDESVORSITZENDEN

(§§ 20.1 bis 20.7 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

- § 21 DER PARTEIRAT**
(§§ 21.1 bis 21.6 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)
- § 22 DIE AUFGABEN DES PARTEIRATS**
(§§ 22.1 bis 22.4 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)
- § 23 DIE KASSENPRÜFER**
(§§ 23.2 bis 23.5 gelten für die Kassenprüfer des Bundesverbandes)
- § 24 DIE AUFGABEN DER KASSENPRÜFER**
(§§ 24.1 bis 24.6 gelten für die Kassenprüfer des Bundesverbandes)
- § 25 DIE PROGRAMM- UND SATZUNGSKOMMISSION**
(§§ 25.1 bis 25.5 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)
- § 26 DIE AUFGABEN DER PROGRAMM- UND SATZUNGSKOMMISSION**
(§§ 26.1 bis 26.2. identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden, 25.4 bis 26.5 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)
- § 26.3 Die Programm- und Satzungskommission des Bundesverbandes nimmt in beratender Funktion an der Erarbeitung und Fortschreibung von Landessatzungen teil. Die Landessatzungen dürfen der Bundessatzung ohne ausdrückliche Zustimmung des Bundesvorstandes nicht widersprechen.
- § 27 DIE ANTRAGSKOMMISSION**
(§§ 27.1 bis 27.2 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden, 27.4 bis 27.5 identisch bzw. sinngemäß anzuwenden)
- § 27.3 Die Antragskommission kann aus bis zu 5 Mitgliedern bestehen. Der Landesverband BW kann – sofern er keine eigene Antragskommission einrichten will – auf die Antragskommission des Bundesverbandes zurückgreifen.
- § 28 DIE AUFGABEN DER ANTRAGSKOMMISSION**
(§§ 28.1 bis 28.4 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)
- § 29 DIE LANDESARBEITSKREISE (AKs)**
(§§ 29.5 bis 29.8 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden, 27.4 bis 27.5 identisch bzw. sinngemäß anzuwenden)
- § 29.1 Der Landesverband kann Arbeitskreise einrichten.
- § 29.2 Sofern Arbeitskreise eingerichtet werden sollen, bedarf es eines Beschlusses durch den Landesparteitag bzw. Mitgliederversammlung.
- § 30 DIE AUFGABEN DER LANDESARBEITSKREISE**
(§§ 30.1 bis 30.5 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 31 ARBEITSGRUPPEN (AGs)

(§§ 31.2 bis 31.5 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

§ 31.1 Arbeitsgruppen können vom Landesvorstand eingerichtet werden; sie unterstehen Landesvorstand. Ihre Mitglieder und freien Mitarbeiter sollen aufgrund von besonderen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen dem Landesvorstand zuarbeiten.

§ 32 DIE AUFGABEN DER LANDESARBEITSGRUPPEN

(§§ 32.1 bis 31.5 sinngemäß anzuwenden)

§ 33 WAHLORDNUNGEN ZU VOLKSVERTRETUNGEN

(§§ 33 sinngemäß anzuwenden)

§ 34 PROTOKOLLE

(§§ 34 sinngemäß anzuwenden)

§ 35 TRANSPARENZ-REGELUNG

(§§ 35 sinngemäß anzuwenden für Landesverbände mit vertikaler Untergliederung)

§ 36 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG

§ 36.1 Über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes (mit einer oder mehreren Parteien oder Organisationen) entscheidet ausschließlich der Bundesparteitag.

§ 37 Nutzungsbestimmungen von Mitglieder- und Mailinglisten

§ 37.1 Zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben und zur innerparteilichen Organisation und Kommunikation haben Einsicht in Mitgliederlisten:

- a) die Mitglieder des erweiterten Präsidiums des Landesvorstandes (Gesamtmitgliederliste, sonstige Listen),
- b) evtl. Beschäftigten der Landesgeschäftsstelle
- c) sonstige Funktionsträger mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidiums des Landesvorstandes.

§ 37.2 Die Mailinglisten des Landesverbandes dienen Verwaltungszwecken, der Kommunikation mit nachgeordneten Gebietsvorständen und der Parteibasis sowie der Kommunikation zwischen den Vorsitzenden und ihren Stellvertretern der Gebietsverbände. Über die Verwendung dieser Mailinglisten entscheidet der Landesvorstand. Die Erstellung und Verwendung von eigenen Mailinglisten ist erlaubt, sofern sie nicht über den eigenen Gebietsverband hinausgehen. Mailinglisten die über den eigenen Gebietsverband hinausgehen, sind mit dem Landesvorstand abzusprechen und von diesem genehmigen zu lassen.

§ 38 ÜBERGANGSREGELUNGEN

§ 38.1 Der Landesvorstand kann kommissarische Gebietsbeauftragte zur Vorbereitung der Gründung nachgeordneter Gebietsverbände (Regionalgruppen) einsetzen.

§ 38.2 Für sonstige Regelungen und Verfahrensweisen, die in dieser Satzung unerwähnt blieben, kommt das Parteiengesetz sinngemäß zur Anwendung.

§ 39 AUSLEGUNG DES PARTEIENGESETZES

§ 39.1 In der Auslegung des Parteiengesetzes und in allen strittigen Fragen dazu werden die Kommentare zum Parteiengesetz von Jörn Ipsen, Heike Jochum, Thomas Koch, Frank Saliger und Katrin Stein (Verlag C. H. Beck, München) herangezogen.

§ 40 INKRAFTTRETEN

§ 40.1 Satzungsänderungen treten nach ihrer jeweiligen Verabschiedung in Kraft.

§ 40.2 Für die sukzessive Umsetzung der vorliegenden Satzung, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Freiburg-Merzhausen am 15. September 2012 beschlossen wurde, legt der Landesvorstand angemessene Zeitrahmen fest.

Freiburg, den 15. September 2012